

## Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 25. November 2025

Titel	Einzelinitiative "Gemeindehausvorplatz für Alle", Ungültigkeitserklärung	
Beschluss-Nr.	275	
Reg.-Nr.	16.04.1	Initiativen, Anfragen
Versand	28. November 2025	

IDG-Status: öffentlich

---

### Ausgangslage

Am 24. September 2025 hat Stephan Gafner, Präsident SVP Hombrechtikon, folgende Einzelinitiative (Protokollbestandteil) in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht:

### Gemeindehausvorplatz für Alle

Das seinerzeit von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigte Projekt «Gemeindehaus / Sanierung bestehendes Gebäude und Neubau» soll so abgeändert werden, dass der Vorplatz des Gemeindehauses weiterhin hindernisfrei bleibt.

Der Initiative ist folgende **Begründung** beigegeben:

Der Gemeinderat dachte im Herbst 2023 laut über einen neuen Standort der Chilbi Hombrechtikon nach. Dieses Ansinnen begrub der Gemeinderat im Sommer 2024, nachdem die Petition «D Hombi-Chilbi muss bliibe» mit knapp 3'100 Unterschriften übergeben wurde.

An der Chilbi 2025 zeigte sich erneut, dass die attraktivste Chilbi-Bahn, die jeweils vor dem Gemeindehaus steht, nach wie vor grösste Beliebtheit geniesst und auch zukünftig dorthin gehört. Auch für weitere Aktivitäten und Anlässe braucht es einen hindernisfreien Gemeindehausvorplatz.

Der Gemeindehausvorplatz ist abschliessend so zu gestalten und anzulegen, dass die Bestuhlung, wie auch die Bepflanzung jederzeit disloziert werden kann. Ebenso soll der Gemeindehausvorplatz jederzeit mit schweren Fahrzeugen befahren werden können. Zu guter Letzt sollen auch Kurzparkierer/Besucher gleich vor dem Gemeindehaus einen Parkplatz vorfinden können.

### Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 86 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regelt das Gesetz die Volksrechte in der Gemeinde. Die gesetzliche Regelung des Initiativrechts auf Gemeindeebene findet sich in §§ 146–155 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Für die Gemeinde Hombrechtikon gelten die Bestimmungen über Versammlungsgemeinden. Gemäss § 147 Abs. 1 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Für die Form und Gültigkeit einer Initiative gelten gemäss § 148 GPR die Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 25 und Art. 28 Abs. 1 und 2 KV) sowie § 120 Abs. 2 und 3 und § 121 Abs. 2 GPR sinngemäss.

Die Gemeindeordnung von Hombrechtikon verweist für die Ausübung des Initiativrechts auf die Bestimmungen des GPR (Art. 5 Abs. 3 GO). Für die Abstimmung über Initiativen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 15 Ziff. 2 GO).

### Gültigkeitsprüfung

Gemäss § 150 Abs. 3 GPR beschliesst der Gemeindevorstand innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

In **formeller Hinsicht** ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative unterzeichnet wurde, ihre Form (Titel, Text, Begründung, Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten, Einheit der Form) den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob ein initiativfähiger Gegenstand vorliegt.

Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung sowie Name und Adresse des Initianten und wurde von ihm unterzeichnet. Insoweit erfüllt die Initiative die formellen Voraussetzungen nach § 150 Abs. 1 und 2 GPR.

§ 148 Abs. 1 GPR verweist mit Bezug auf die Form einer Initiative auf Art. 25 KV sowie § 120 Abs. 2 und 3 GPR. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Nach § 120 Abs. 2 und 3 GPR ist eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form; dagegen umschreibt eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen. Ist eine Initiative in der Form nicht einheitlich, so wird sie als allgemeine Anregung behandelt (Art. 25 Abs. 3 KV). Die vorliegende Einzelinitiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten. Ziel ist eine hindernisfreie Ausgestaltung des Gemeindehausvorplatzes.

Die Initiative muss einen initiativfähigen Gegenstand beinhalten. In Versammlungsgemeinden können nur Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig.

Die Stimmberechtigten haben an der kommunalen Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 für die Sanierung und den Neubau des Gemeindehauses einen Kredit von 9.5 Mio. Franken inkl. Mehrwertsteuer bewilligt. Dies auf Basis des ausgearbeiteten Projekts vom 14. Oktober 2021. In der Urnenweisung wurde das Projekt wie folgt beschrieben:

«Das bestehende Gemeindehaus soll behutsam und mit möglichst wenigen Eingriffen saniert und den heutigen Standards (energetisch und behindertengerecht) angepasst werden. Um die ganze Verwaltung unter einem Dach zu vereinigen und somit eine effiziente Arbeitsstruktur zu erreichen, ist der Nebentrakt durch einen vergrösserten Neubau zu ersetzen. Der geplante Neubau fügt sich harmonisch in das bestehende Gemeindehaus ein und ersetzt den Nebentrakt an der gleichen Stelle mit einem zweigeschossigen Neubau. Durch die Setzung des Neubaus an die gleiche Stelle behält der Eingang des bestehenden Gemeindehauses seine zentrale Funktion und Wichtigkeit. Der charakteristische Eingang und die markante Treppe im Entrée bleiben bestehen. Der schmale Baukörper des Neubaus stellt sich bewusst in der Flucht näher zur Strasse und bildet mit dem Gemeindehaus einen attraktiven Vorplatz. Durch diese Massnahme wird die Eingangssituation des Gemeindehauses gestärkt und verleiht ihm einen einladenden Charakter. Entlang der Hofwiesenstrasse entstehen Parkplätze für Autos und Fahrräder. Auf dieser dem Haupteingang abgewandten Seite befindet sich auch der Personaleingang. Der Neubau wird nach den gültigen Minergie-Anforderungen, soweit sinnvoll und möglich, umgesetzt. Eine Zertifizierung wird nicht vorausgesetzt, aber angestrebt. Die Wärmeerzeugung auf Niedrigtemperaturniveau erfolgt über eine Sole-Wasser-Wärmepumpe. Der bestehende grosse Zivilschutzraum im Untergeschoss wurde schon vor einigen Jahren stillgelegt und kann umgenutzt werden. Er dient neu als Archiv und Materiallager. Dadurch kann der vorhandene Platz optimal genutzt werden und der Neubau benötigt keine flächendeckende Unterkellerung. Die Eingriffe und die Sanierung des bestehenden Gemeindehauses sind gemäss Abklärungen des Bauingenieurs nicht so tief und umfassend, dass eine Erdbebensimulation erforderlich ist. Der detaillierte Projektbeschrieb ist in der Dokumentation des Architekturbüros ab Seite 31 ff. nachzulesen. Diese Dokumente werden ab 20. Januar 2022, also einen Tag nach der Informationsveranstaltung für die Bevölkerung (Beginn 20.00 Uhr, Gemeindesaal Hombrechtikon), unter [www.hombrechtikon.ch](http://www.hombrechtikon.ch) einsehbar sein.»

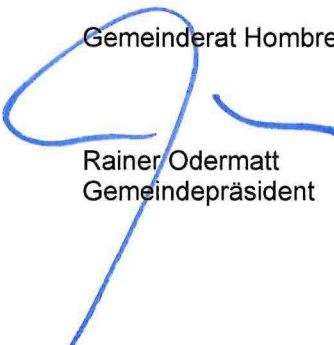
Wie sich aus der Urnenweisung und insbesondere der Abstimmungsfrage ergibt, haben die Stimmberechtigten an der kommunalen Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 nicht das Projekt «Gemeindehaus/Sanierung bestehende Gebäude und Neubau» als solches bewilligt, sondern vielmehr den Ausführungskredit in der Höhe von 9.5 Mio. Franken. Das dem Kreditbeschluss zugrundeliegende Vorhaben wurde nur mittelbar genehmigt. Die Ausführung des Projekts bleibt nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung Sache der Verwaltung. Diese ist lediglich insoweit gebunden, als der Kredit nicht seinem ursprünglichen Zweck entfremdet werden darf und als die Mittel, die zur Erreichung dieses Zwecks eingesetzt werden, sich nicht in grundsätzlicher Weise von denjenigen unterscheiden dürfen, die der Kreditvorlage zugrunde lagen (Verwaltungsgericht Zürich, Urteil VB.2022.00772 vom 16.3.2023, E. 5.2). Dies bedeutet, dass für die vom Initianten verlangten Anpassungen am Bauprojekt, für welches bereits rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen, der Gemeindevorstand zuständig ist, nicht aber die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne. Diese haben allfälligen Projektanpassungen auch nicht zu genehmigen. Vielmehr entscheidet der Gemeinderat, ob im Rahmen des bewilligten Kredits Projektanpassungen vorgenommen werden sollen oder nicht.

Die vom Initianten verlangte Änderung des Projekts «Gemeindehaus / Sanierung bestehendes Gebäude und Neubau», dass der Vorplatz des Gemeindehauses weiterhin hindernisfrei bleiben soll, ist **nicht initiativfähig**, da für die verlangte Projektanpassung weder die Gemeindeversammlung noch die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind. Es fehlt somit an einem initiativfähigen Gegenstand nach § 147 Abs.1 GPR. Dieser formelle Mangel führt zur **Ungültigkeit** der vorliegenden Initiative. Auf eine materielle Prüfung der Gültigkeit der Initiative kann bei diesem Ergebnis verzichtet werden.

#### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die am 24. September 2025 eingereichte Einzelinitiative «Gemeindehausvorplatz für Alle» wird für ungültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen seit Mitteilung Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen erhoben werden (§ 161 GPR in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und 21a VRG).
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und amtlich zu publizieren.
4. Protokollauszug an:
  - Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, 8634 Hombrechtikon (A-Post Plus)
  - RGPK-Mitglieder (Pixas)
  - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Planung (Pixas)
  - Projektgruppe Gemeindehaus Sanierung und Neubau (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiberin